

Artikel von 2003 wird heute noch bereit gehalten

Beschwerdeführer sieht sich bei der Jobsuche dadurch benachteiligt

Unter der Überschrift „Deutsche Gastarbeiter“ veröffentlicht eine Großstadtzeitung 2003 einen Beitrag über Deutsche, die im europäischen Ausland neue Arbeit finden. Vorlage für die Geschichte ist der Fall des namentlich genannten Beschwerdeführers. Über ihn berichtet die Zeitung, dass er 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei und nun Arbeit im schwedischen Halmstadt gefunden habe. 2010 ist der Artikel immer noch im Online-Archiv der Zeitung zu finden. Gibt man den Namen des Mannes in die Suchmaschine Google ein, erscheint ein Anreißer, aus dem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei. Dieser hält es für unzulässig, den Artikel im Online-Archiv weiterhin bereitzuhalten. Er habe Nachteile bei der Jobsuche. Hintergrund des Berichts sei gewesen, dass er im September 2003 einer Journalistin ein Interview gegeben habe. Daraus sei ein Artikel entstanden, der erschienen sei, ohne dass er den Text autorisiert habe. Der Beschwerdeführer gibt an, dass er nicht – wie im Artikel behauptet – 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei, bevor er nach Schweden auswanderte. Er bereut, seinerzeit das Interview gegeben zu haben, ohne die Konsequenzen absehen zu können. Ihm gehe es vor allem darum, dass der Artikel künftig nicht mehr über Google aufgerufen werden könne. Die Rechtsabteilung des Verlages ist sich unklar darüber, ob der Beschwerdeführer zum Ausdruck bringen möchte, dass er nicht 23 Monate lang durchgängig arbeitslos gewesen oder insgesamt betrachtet weniger als 23 Monate lang arbeitslos gewesen sei. Dass er überhaupt nicht arbeitslos war, hält die Rechtsabteilung für unwahrscheinlich, da es sonst 2003 nicht zu diesem Interview gekommen wäre. Unbestritten sei, dass das Telefoninterview seinerzeit geführt worden sei. Die Redakteurin erinnere sich noch gut an den Vorgang und gebe an, dass eine Autorisierung des Textes nicht vereinbart worden sei. (2010)

Gemessen an Ziffer 8 des Pressekodex ist die Beschwerde unbegründet. Es verstößt nicht grundsätzlich gegen Persönlichkeitsrechte, wenn Artikel im Online-Archiv bereitgehalten werden, in denen Namen genannt werden. Immer sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und die Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Bei Abwägung dieser Güter gestehen die Ausschussmitglieder dem Beschwerdeführer zu, dass sein Einzelschicksal vom technischen Fortschritt überholt wurde. Dies ist aus seiner Sicht unbefriedigend, weil er seinerzeit nicht damit rechnen konnte, dass der ihn betreffende Artikel 2010 in einem Online-Archiv abrufbar sein werde. Dieses Interesse kann jedoch dem Anspruch der Presse auf Vollständigkeit ihres Archivs nicht weichen. Dieser überwiegt hier gegenüber dem Persönlichkeitsrecht. Eine Stigmatisierung des Beschwerdeführers sieht der

Presserat nicht. Der Artikel wird nicht hervorgehoben präsentiert. Dass er über die Google-Suche zu finden ist, ändert an dieser Tatsache nichts. In der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung aller Interessen ist es zulässig, den Artikel auch weiterhin bereitzuhalten. (0568/10/3-BA)

Aktenzeichen:0568/10/3-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet